

## **Entwurf:**

Gesetz, mit dem das Wiener Pflegegeldgesetz- WPGG geändert wird.

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

### **Artikel I**

Das Wiener Pflegegeldgesetz - WPGG, LGBl. für Wien Nr. 42/1993, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 44/1999, wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 1 lautet:

„ (1) Das Pflegegeld gebührt zwölfmal jährlich und beträgt monatlich in

Stufe 1	145,40 Euro
Stufe 2	268,00 Euro
Stufe 3	413,50 Euro
Stufe 4	620,30 Euro
Stufe 5	842,40 Euro
Stufe 6	1 148,70 Euro und in
Stufe 7	1 531,50 Euro."

2. Im § 6 wird der Ausdruck „825 S durch den Ausdruck „60,00 Euro" ersetzt.

3. § 14 Abs. 5 lautet:

„(5) Das Pflegegeld ist auf Beträge von vollen 10 Cent zu runden; dabei sind Beträge unter 5 Cent zu vernachlässigen und Beträge von 5 Cent an auf volle 10 Cent zu ergänzen."

4. Im § 34 Abs. 1, letzter Satz wird der Ausdruck „2 635 S" durch den Ausdruck „ 191,50 Euro" ersetzt.

### **Artikel II**

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.

Gleichzeitig tritt Artikel V des Gesetzes LGBl. für Wien Nr. 44/1999 außer Kraft.

Der Landeshauptmann:

Der Landesamtsdirektor:

## VORBLATT

### **Problem:**

Das Wiener Pflegegeldgesetz - WPGG enthält Schillingbeträge, die ab 1. Jänner 2002 nicht mehr dem Währungsrecht entsprechen.

### **Ziel:**

Die angeführten Beträge sollen dem neuen Währungsrecht angepasst werden.

### **Lösung:**

Die angeführten Schillingbeträge werden durch die entsprechenden Eurobeträge ersetzt.

### **Auswirkungen auf die Beschäftigungslage in Österreich und auf den Wirtschaftsstandort Österreich:**

Keine:

### **Alternative:**

Keine.

### **Kosten:**

Durch Rundungsdifferenzen fallen Kosten in einer zu vernachlässigenden Höhe an.

### **Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:**

Der Entwurf sieht die erforderlichen flankierenden Regelungen zu der Verordnung (EG) Nr. 974/98 des Rates vom 3. Mai 1998 vor.

# ERLÄUTERENDE BEMERKUNGEN

## I. Allgemeiner Teil

### Legistische Maßnahmen der Euro-Umstellung

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 974/98 des Rates vom 3. Mai 1998 über die Einführung des Euro, ABI.Nr. L 139 vom 11. Mai 1998, Seite 1 ff, wird in Österreich der Euro ab 1. Jänner 2002 einziges gesetzliches Zahlungsmittel sein.

Durch die Euro - Umstellung wird daher im Sinne der Rechtsklarheit die Anpassung der betragsmäßigen Bestimmungen des Wiener Pflegegeldgesetzes an Euro - Beträge notwendig.

Gemäß Artikel 1 der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über gemeinsame Maßnahmen des Bundes und der Länder für pflegebedürftige Personen ist das Land Wien verpflichtet, unter den gleichen Voraussetzungen gleiche Leistungen als Mindeststandards zu sichern. Die Beträge der zu gewährenden Pflegegeldleistungen sind daher an jene des Bundes anzupassen. Aus diesem Grund erfolgten die Umrechnung der Beträge sowie die Rundungsbestimmungen im Einklang mit der Euroanpassung des Bundespflegegeldgesetzes.

Durch Rundungsdifferenzen fallen Kosten in einer zu vernachlässigenden Höhe an.

## II. Besonderer Teil

### Zu Artikel I:

Zu Z 1 und 3 (§ 5 Abs. 1 und § 14 Abs. 5):

Die in § 14 Abs. 5 normierte Rundungsbestimmung auf volle Schillingbeträge soll durch eine Rundung auf volle 10 Cent ersetzt werden, wobei Beträge unter 5 Cent vernachlässigt und Beträge ab 5 Cent auf volle 10 Cent ergänzt werden sollen.

Die sich aus der Umrechnung von Schilling auf Euro ergebenden Pflegegeldbeträge in § 5 Abs. 1 sollen auf volle 10 Cent gerundet werden.

Zu Z 2 und Z 4 (§ 6 und § 34 Abs. 1):

In § 6 soll der Anrechnungsbetrag bei erhöhter Familienbeihilfe, in § 34 Abs. 1 der Betrag für Pflegegelder der Stufe 1, deren Zuerkennung vor dem 1. August 1996 erfolgt ist, durch Eurobeträge ersetzt werden. Auch bei diesen Beträgen soll eine Rundung auf volle 10 Cent erfolgen.

Zu Artikel II:

In Einklang zu den in § 14 (5) normierten Rundungsbestimmungen hat Artikel .V des LGBl. für Wien Nr. 44/1999 außer Kraft zu treten.

## TEXTGEGENÜBERSTELLUNG

### Geltende Fassung

#### § 5 Abs. 1:

Das Pflegegeld gebührt zwölfmal jährlich und beträgt monatlich in

Stufe 1	2 000 S
Stufe 2	3 688 S
Stufe 3	5 690 S
Stufe 4	8 535 S
Stufe 5	11 591 S
Stufe 6	15 806 S und in
Stufe 7	21 074 S.

#### §6:

Geldleistungen, die einem Pflegebedürftigen nach anderen bundesrechtlichen Vorschriften als dem Bundespflegegesetz, nach landesrechtlichen Vorschriften oder nach ausländischen Vorschriften gewährt werden, sind insoweit auf das Pflegegeld anzurechnen, als sie nach ihrer Zweckbestimmung gleichartige Aufwendungen wie das Pflegegeld abdecken. Vom Erhöhungsbetrag der Familienbeihilfe für erheblich behinderte Kinder ist ein Betrag von 825 S monatlich anzurechnen.

#### § 14 Abs. 5:

Das Pflegegeld ist auf volle Schillingbeträge zu runden; dabei sind Beträge unter 50 Groschen zu vernachlässigen und Beträge von 50 Groschen an auf einen Schilling zu ergänzen.

#### § 34 Abs. 1:

§ 5 in der Fassung dieses Landesgesetzes ist nicht anzuwenden, wenn die Antragstellung vor dem 1. August 1996 erfolgt ist und das Verfahren noch nicht rechtskräftig abgeschlossen ist. Dies gilt auch für gerichtliche Verfahren. Personen, denen vor dem 1. August 1996 ein Pflegegeld in Höhe der Stufe 1 bereits rechtskräftig zuerkannt wurde, ist dieses weiterhin im Betrag von monatlich 2 635 S zu erbringen.

### Vorgeschlagene Fassung

#### § 5 Abs. 1:

Das Pflegegeld gebührt zwölfmal jährlich und beträgt monatlich in

Stufe 1	145,40 Euro
Stufe 2	268,00 Euro
Stufe 3	413,50 Euro
Stufe 4	620,30 Euro
Stufe 5	842,40 Euro
Stufe 6	1 148,70 Euro und in
Stufe 7	1 531,50 Euro.

#### § 6:

Geldleistungen, die einem Pflegebedürftigen nach anderen bundesrechtlichen Vorschriften als dem Bundespflegegesetz, nach landesrechtlichen Vorschriften oder nach ausländischen Vorschriften gewährt werden, sind insoweit auf das Pflegegeld anzurechnen, als sie nach ihrer Zweckbestimmung gleichartige Aufwendungen wie das Pflegegeld abdecken. Vom Erhöhungsbetrag der Familienbeihilfe für erheblich behinderte Kinder ist ein Betrag von 60,00 Euro monatlich anzurechnen.

#### § 14 Abs. 5:

Das Pflegegeld ist auf Beträge von vollen 10 Cent zu runden; dabei sind Beträge unter 5 Cent zu vernachlässigen und Beträge von 5 Cent an auf volle 10 Cent zu ergänzen.

#### § 34 Abs. 1:

§ 5 in der Fassung dieses Landesgesetzes ist nicht anzuwenden, wenn die Antragstellung vor dem 1. August 1996 erfolgt ist und das Verfahren noch nicht rechtskräftig abgeschlossen ist. Dies gilt auch für gerichtliche Verfahren. Personen, denen vor dem 1. August 1996 ein Pflegegeld in Höhe der Stufe 1 bereits rechtskräftig zuerkannt wurde, ist dieses weiterhin im Betrag von monatlich 191,50 Euro zu erbringen.

Artikel V

Mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2002 tritt im Art.I Z 4 (betreffend § 6) an die Stelle der Betragsangabe „825“ die Betragsangabe „59,96 Euro“